Krakauer Zeitung.

Nr. 165. **Montag, den 21. Juli** **1862.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 42.599.

Ueber Präsentation der Frau Antonia Borowska wurde dem Hörer der hiesigen technischen Akademie im 3. Jahre, Karl Bukowski, vom Schuljahre 1861/2 angefangen, ein Stipendium im jährlichen Betrage von Zweihundert zehn [210] Gulden österr. Währung aus der Ludwika Niezabitowski'schen Stiftung verliehen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 4. Juli 1862.

Das Justizministerium hat den Neu-Sandecer Kreisgerichtsrath Adolph Artzt zum Landesgerichtsrathe in Krakau ernannt.

In Folge der Allerh. Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 wird am 1. August d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Verlosungen zu bestimmten Locale im Bankohause in der Singerstraße die 362. und 363. Verlosung der älteren Staatsschuld, — dann unmittelbar hierauf die 5. Verlosung der Serien des 5perzentigen Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 stattfinden.

Von der k. k. Direktion der Staatsschuld.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. Juli.

Ueber die Unterhandlung wegen der Anerkennung Italiens durch Preußen erfährt man Folgendes: Rußland hatte seiner Zeit gewünscht, daß Frankreich, Rußland und Italien mit Bezug auf Italien dieselbe Politik befolgen sollten. Die Abberufung der französischen und russischen Gesandten von Turin im Jahre 1860 wurden indessen von Preußen nicht nachgeahmt. Im Februar d. J. schlug Preußen dem russischen Cabinet vor, die Anerkennung Italiens, falls die Umstände sie zulassen sollten, gleichzeitig eintreten zu lassen. Dies geschah unter dem Eindruck der identischen Noten Oesterreichs und der Würzburger Staaten. Fürst Gortschakow war aber unzufrieden über Preußens bisherige gesonderte Haltung und ging nicht darauf ein. Seitdem beobachtete man in Berlin sorgfältig die russischen Unterhandlungen mit dem Turiner Cabinet, die über Paris geführt wurden. Gegen Ende des vorigen Monats war nicht daran zu zweifeln, daß Rußland Italien anerkennen werde. Herr von Bismarck-Schönhausen befürwortete denselben Act Seitens der preußischen Regierung. Graf Bernstorff wünschte noch immer, einige Garantien wegen Italiens Absichten mit Bezug auf Rom und Venetien zu erhalten, stand aber bald davon ab, als er Kenntniß davon erhalten hatte, daß die russische Anerkennung ohne jene Garantien statt finden werde. Am 5. Juli passirte durch Berlin der Courier aus Petersburg, welcher die auf die Anerkennung bezügliche Depesche nach Paris brachte. An demselben Tage hatte Graf Launay eine längere Unterredung mit dem Grafen Bernstorff, der seine Bereitwilligkeit, Italien anzuerkennen, kund gab, aber Zusicherungen wegen Italiens friedlicher Absichten zu erhalten wünschte. Der Telegraph spielte mehrere Tage zwischen Berlin und Turin. Am 9. und 10. fanden wiederholt Conferenzen zwischen dem preußischen Minister des Auswärtigen und dem italienischen Gesandten in Berlin statt. Man war wenigstens so weit gekommen, daß Graf Launay die preußische Anerkennung als nahe bevorstehend in Turin anzeigen konnte.

Einer telegr. Depesche der „Schlesischen Zeitung" aus Berlin vom 18. d. zufolge ist die Anerkennung des Königreichs Italien durch Preußen definitiv beschlossen. Die Notification an das Turiner Cabinet erfolgt in den nächsten Tagen. Eine Anfangs dieser Woche in Berlin übergebene Depesche theilt mit, die „italienische" Regierung werde im Stande sein, allen unklugen, den europäischen Frieden gefährdenden Bewegungen gegen Venetien entgegenzutreten, wie dies das Cabinet bereits bei der Affaire von Brescia bewiesen habe. Bezüglich der römischen Frage hätten alle italienischen Staatsmänner seit 1859 anerkannt, daß sie nur durch moralische Mittel zu lösen sei.

Aus Turin wird vom Freitag, den 18. Juli, telegraphirt: In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer zeigte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Durando die officielle Anerkennung von Seiten Preußens an. Der König von Preußen werde am nächsten Montage den Gesandten Victor Emanuels empfangen, der die Proclamirung des Königreichs Italien notificiren werde. Die „Kölnische Zeitung" schreibt noch: Die Anerkennung steht täglich zu erwarten. Lamarmora wird alsdann hier die Proclamirung des Königreichs Italien anzeigen, Graf Launay möglicher Weise später nach Constantinopel oder Petersburg versetzt werden und in dem Marquis Pepoli einen Nachfolger erhalten. Für den Posten eines russischen Gesandten in Berlin werden dem Herrn von Balabin, jetzt in Wien, Chancen zugewiesen. Herr v. Stakelberg hat, wie man hört, den ihm zugedachten Posten in Turin aus Gesundheitsrücksichten refusirt. Er wird auch nicht nach Madrid zurückkehren. Nach Wien kommt wahrscheinlich Herr von Labanow, während v. Stakelberg in diesem Falle nach Constantinopel gehen würde.

Nach Madrider Berichten wurde in einem am 15. d. gehaltenen Ministerrathe die Frage wegen der Anerkennung Italiens besprochen und günstig aufgenommen.

Der Pariser Correspondent des Herald behauptet mit Bestimmtheit, daß Hrn. Thouvenels Anwesenheit in London mit der amerikanischen Angelegenheit im Zusammenhange steht. Hr. Thouvenel werde einen letzten Versuch machen, dem englischen „Dictator" (Palmerston) die Augen zu öffnen und ihn zu bewegen, daß er in Verbindung mit Frankreich den Amerikanern die Vermittlung anbiete und falls sie nicht angenommen werde, die südliche Conföderation sogleich anerkenne. Wenn Lord Palmerston wieder mit seinem Non possumus antworte, so werde der Vermittlungsvorschlag sofort von Frankreich und Rußland ausgehen.

Ein Pariser Corr. der Donauztg. schreibt: Hohen Orts afficirt man eine außerordentliche Zufriedenheit mit dem angeblich herzlichen Empfange, welcher Hrn. Thouvenel von Seiten der englischen Staatsmänner in London zu Theil wird. Man will nämlich die zunehmende Spannung mit England vertuschen und man hofft sogar noch, England in eine Intervention gegen die Vereinigten Staaten einzufädeln. Das Londoner Cabinet verweigert jedoch jede bestimmte Aeußerung. Es wünscht allerdings eine Abfindung des Nordens mit dem Süden, es besorgt allerdings, es könne eines Tags die Nothwendigkeit einer europäischen Vermittlung eintreten; aber es glaubt nicht an die Zeitgemäßheit der französischen Gelüste in dem Augenblicke, wo der Norden abermals 300.000 Freiwillige zu den Fahnen der Union ruft. Sehr scharf betont das Londoner Cabinet das Nichtinterventionsprincip. Es ruft dem französischen Minister als Beispiel ins Gedächtniß, daß England nach der Abdankung des Louis Philipp die Republik in Frankreich anerkannt hat, wie es, wenn der Kaiser an einem unglückseligen Tage den Thron wieder mit der Verbannung vertauschen wird, seinen Nachfolger anerkennen wird, möge er Heinrich V., Graf von Paris, oder Louis Blanc heißen. Ganz so gedenkt England den Ausgang der nordamerikanischen Krise abzuwarten. Letztere etwas impertinente Aeußerung wird wörtlich in der Morning Post wiederholt. Man erkennt darin eine Anspielung auf die englische Beförderung der Parteiencoalition in Frankreich, welche im Einvernehmen mit dem legitimistischen Adel und mit der republicanischen Bourgeoisie und aufgeklärten Volksmasse den Grafen von Paris bei Gelegenheit als den König der Franzosen proclamiren würde. Es versteht sich von selbst, daß England jede entfernteste Einmengung auch in das Treiben der französischen Parteien ablehnt; aber in politischen Kreisen begreift man ganz wohl, daß England nicht ungehalten ist über die inneren Schwierigkeiten, welche dem Kaiserthume in dem Augenblicke erwachsen können, wo es mit Rußland gegen die englischen Interessen im Oriente zu conspiriren scheint. Einem solchen Hintergedanken wird die französisch-russisch-italienische Idee von Conferenzen in Konstantinopel zugeschrieben. Frankreich besteht noch immer darauf. Hingegen versichert man, daß England und Oesterreich sich zu denselben blos im Falle der Nothwendigkeit in Folge der Ereignisse und blos unter voraus bestimmten Bürgschaften herbeilassen werden.

Den neuesten Nachrichten aus St. Thomas zufolge beabsichtigt die Regierung Chili's einen außerordentlichen Gesandten nach Mexico zu schicken, um dem Präsidenten Juarez ihre guten Dienste zur Beilegung seines Streites mit den europäischen Mächten anzubieten.

Eine Reihe Actenstücke über die mexicanischen Angelegenheiten hat die englische Regierung veröffentlicht: Berichte der britischen Bevollmächtigten in Mexico, in denen sie sich über die Haltung der französischen Commandanten daselbst eben nicht sehr schmeichelhaft äußern; Rapporte des englischen Gesandten in Madrid über die Ansichten der dortigen Regierung; den Text des sogenannten Doblado-Vertrags, den Sir Ch. Wyke in Mexico gezeichnet hatte, und den die englische Regierung nicht ratificiren wollte; eine Depesche Lord Russell's, in welcher die Gründe dieser Weigerung angegeben sind (der Anleihetractat Mexico's mit den Vereinigten Staaten); endlich Berichte Lord Cowley's aus Paris.

Von einer bevorstehenden Zusammenkunft der Kaiser Alexander und Napoleon mit dem König Wilhelm von Preußen weiß man in den maßgebenden Kreisen Berlins, wie der Frankf. Postz. von dort geschrieben wird, nicht das Geringste. Auch in Paris, schreibt man dem erwähnten Blatt, weiß man durchaus nichts von dieser Zusammenkunft.

Wie man aus Paris schreibt, soll in dem am 16. d. gehaltenen Ministerrath zu Vichy über die Rede Garibaldi's zu Palermo und über den Antrag verhandelt worden sein, die Regierung möge die Entlassung Garibaldi's aus der piemontesischen Armee fordern.

Nach Berichten aus Constantinopel vom 9. Juli hat der neue Gesandte des Königreichs Italien gegen jede ohne seine Betheiligung abgehaltene Conferenz in Sachen der Donaufürstenthümer Protest eingelegt. (Oesterreich hatte seinerseits gegen jede Conferenz protestirt, zu der Italien zugezogen sein würde.)

Die Circulardepesche des königl. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Hall, an die dänischen Gesandten in Paris, London, St. Petersburg und Stockholm vom 8. Mai d. J., oder mit andern Worten dasjenige dänische Actenstück, dessen Inhalt von der auswärtigen Tagespresse irriger Weise dahin erklärt wurde, daß die königl. Regierung bei den befreundeten Großmächten auf den Zusammentritt eines europäischen Congresses zur endgiltigen Ordnung des deutsch-dänischen Verfassungsstreites angetragen haben sollte, liegt in extenso vor. Wir beschränken uns darauf, den Inhalt der genannten Depesche folgendermaßen zu zergliedern: Im Eingange der Depesche erklärt Herr Hall sich einverstanden mit der Anschauung des hohen deutschen Bundestages rücksichtlich des innern Characters der Verhandlungsformen am Bundestage; alsdann aber protestirt Herr Hall gegen die vermeintliche Berechtigung des Bundestages, das Herzogthum Schleswig mit einer Bundesexecution belasten zu dürfen, indem er die internationale Stellung des Herzogthums Schleswigs zu dem Deutschen Bunde beleuchtet und der Mission des Herrn v. Bülow in Frankfurt lediglich eine holstein-lauenburgische Eigenschaft zuspricht. Herr Hall erblickt den vermeintlichen Uebergriff des Bundestages in der formellen Zusammenmischung einer Bundesangelegenheit (holsteinische Frage) mit einer internationalen Frage (schleswigsche Frage). Die Gewohnheit anderer, für gewisse Theile ihres Territoriums dem Bunde beigetretenen Souveräne, ihre internationalen Interessen am Bundestage in Gemäßheit der Bundesformen verhandeln zu lassen, erscheint Herrn Hall nicht maßgebend für die k. Regierung. „Die Regierung des Königs kann dadurch in der Ausübung eines in Gemäßheit der ersten Principien des europäischen völkerrechtlichen Systemes ihr zuständigen Rechtes weder behindert noch gebunden werden." Noch schärfer inzwischen verwahrt Herr Hall sich gegen den Abschnitt des Bundesbeschlusses vom 1. Mai, in dem der Bundestag eine Connexität zwischen dem öffentlichen Rechte Holsteins und Schleswigs zu begründen sucht. „Diese Gemeinschaft zwischen dem deutschen Herzogthume Holstein und dem dänischen Herzogthume Schleswig, welche der Bundestag jetzt proclamirt, wird, sagt Herr Hall wörtlich, kaum auf die gemeinsamen Einrichtungen, welche die königl. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 einräumte, indem dieselbe ihnen im Uebrigen jeglichen politischen Character absprach, sich beschränken, denn die Gemeinsamkeit hat eine zu große Aehnlichkeit mit den schleswig-holsteinischen Grundsätzen, welche schon einmal den Frieden des Nordens gestört haben." Im weitern Verlauf der Depesche betont Herr Hall die am 8. Mai noch nicht erfolgte Berücksichtigung des dänischen Vorschlages vom 26. October vorigen Jahres durch Preußen und Oesterreich, und erklärt, daß eine fernere Verzögerung der internationalen Verhandlungen Dänemark leider zur Unterbrechung derselben bestimmen müßte. Dieser Schlußpassus des Actenstückes vom 8. Mai d. J. lautet wörtlich wie folgt: „Der Augenblick ist auf diese Weise vielleicht nicht fern, wo die Regierung des Königs sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen wird, auf einem andern Wege eine Lösung zu erstreben. Und wenn dieser Augenblick kommen sollte, so halten wir uns dessen überzeugt, daß, wie auch die Lösung versucht werden möge, die befreundeten Mächte der Bedingungen und der Versprechungen sich entsinnen werden, welche den Act vom 29. Juli v. J. begleiteten, sowie ferner, daß dieselben Dänemark alle die Unterstützung werden zu Theil werden lassen, welche man uns für den Fall der Strandung der directen Verhandlungen in Aussicht stellte."

„Danmark," das Organ des Conseils-Präsidenten, sagt: Die Regierung hat gar keinen Beschluß wegen Einberufung der holsteinischen Stände gefaßt, viel weniger einen bestimmten Tag dafür festgetzt.

In dem Artikel der „Patrie", welcher auf eine allgemeine Verständigung zwischen Rußland und Frankreich hinweist, ist beiläufig auch des deutsch-dänischen Conflicts gedacht. Nach der „F. P. Z." handelt es sich in diesem Betreff um eine Verständigung zwischen Frankreich und England, da Rußland erst nachträglich und minderwillig, unter Wahrung seiner Agnatenrechte beigetreten ist; und es stimmen nunmehr die drei Großmächte in der Anschauung überein, daß die dänische Regierung den Anforderungen Preußens und Oesterreichs am füglichsten durch Aufstellung einer neuen Gesammtstaatsverfassung nachkommen könnte. Jene Großmächte erklären sich aber auch gleichzeitig ausdrücklich gegen das Project einer Theilung Schleswigs, so wie sie der Behauptung der dänischen Regierung, daß eine Verbindung zwischen Holstein und Schleswig weder historisch noch staatsrechtlich begründet sei, zustimmen.

Der König von Schweden ist am 17. d. (mit zwei französischen Offizieren in seinem Gefolge) in Kopenhagen eingetroffen. Er ward von dem Könige und dem Volke mit großer Herzlichkeit empfangen, und der König gab ihm das Geleite nach dem Schlosse Fredensborg. Der Besuch des Königs wird schwerlich ohne politische Nebenabsichten herbeigeführt sein. Von dänischer Seite wird dies noch immer cachirt, höchstens bringt „Faedrelandet" einen Artikel über die [illegible] eines Defensiv-Bundes unter den drei nordischen Reichen und über die [illegible] Erhaltung Schleswigs für Skandinavien.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Dem Berichte der Finanzausschuß-Section über die Staatsschuld entnehmen wir folgendes:

Nach Inhalt des vorliegenden Staatsvoranschlages bestand mit Ende October 1860 zu 5 Percent, beziehungsweise der älteren verloosbaren Staatsschuld zu 2½ Percent auf österreichische Währung reducirt:

A. Die allgemeine Staatsschuld und zwar: 1. die fundirte 1,707.999,570 fl., 2. die zurückzuzahlende Obligationsschuld in 219.084,905 fl., 3. die schwebende Staatsschuld in 362.285,895 fl., zusammen in 2,289.370,370 fl.

B. Die Schuld des lomb.-venet. Königreiches, und zwar: 1. die fundirte in 29.355,837 fl., 2. die zurückzuzahlende in 40.673,603 fl., 3. die schwebende in 837.046 fl., im Ganzen 70.866,486 Gulden, und es bezifferte sich sonach die Totalsumme der gesammten Staatsschuld zu Ende October 1860 auf 2,360.236,856 fl.

Diese Summe hat sich jedoch bis jetzt durch die weiters erfolgten Einzahlungen auf das Staatslotto-Anlehen vom Jahre 1860, durch das Steuer-Anlehen vom 18. Jänner 1861, durch die Emission der Münzscheine, endlich durch Vermehrung der Hypothekar-Anweisungen und der Schulden aus Anlaß der Depotgeschäfte bedeutend erhöht.

Nach dem Voranschlage der Section hätten die einzelnen Positionen des Erfordernisses der gesammten Staatsschuld für Zinsen und Zahlungen im Verwaltungsjahre 1862 in runden Summen zu betragen:

a) Allgemeine Staatsschuld. 1. Zinsen von den in Conventions-Münze und den in österreichischer Währung verzinslichen Obligationen 88.279,400 Gulden. 2. Zinsen von den in Wiener Währung verzinslichen Obligationen 571,400 fl. 3. Zinsen der schwebenden Schuld 12.258,620 fl. 101.109,420 Gulden. 4. Zahlungen von Staats-Lotto-Anlehensgewinnsten 931,900 Gulden. 5. Laudemial-Entschädigungsrenten 1.528.900 Gulden. 6. Daz-Entschädigungsrenten 669,200 fl. 7. Zahlungen an fremde Regierungen 87,500 fl. 104.326,920 fl.

b) Schuld des lomb.-venet. Königreiches 3.339,460 Gulden. Summe 107.666,380 fl.

Die Section veranlaßt sich zu beantragen: Der Ausschuß wolle folgende Wünsche aussprechen und zwar:

1. Daß behufs einer größeren Uebersichtlichkeit in den künftigen Staatsvoranschlägen über das Erforderniß der Staatsschuld an Zinsen und Zahlungen, die Schuldgattungen mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung in chronologischer Reihenfolge und unter genauer Berücksichtigung ihres Charakters, ferner gleich-

artige Schuldkategorien auch in gleicher Weise in Ansatz gebracht werden.

2. Daß die Regierung die Frage der Convertirung der nicht verloos- und rückzahlbaren in Wiener Währung und in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen in eine einheitliche und auf österreichischer Währung lautende Schuld in ernstliche Erwägung nehme und in der nächsten Reichsrathssession einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlege.

3. Daß das Zinsenerforderniß mit dem vollen nach der Capitalssumme entfallenden Betrage nachgewiesen werde, weil auf Grund des am 3. Juli vom Hause gefaßten Beschlusses die von den Zinsen der Staatsschuld entfallende Einkommensteuer unter der bezüglichen Bedeckungsrubrik des Staatsvoranschlages (directe Steuern) veranschlagt und genehmigt werden muß.

4. Daß die Liquidirung der Subscriptions-Einzahlungen auf das Nationalanlehen möglichst beschleunigt und dadurch dieses Anlehen zum Abschlusse gebracht werde.

5. Daß für die Anmeldung der Daz-Entschädigungs-Ansprüche ein Präclusivtermin festgesetzt und die Liquidirung der angesprochenen Daz-Entschädigungs-Capitalien thunlichst gefördert werde.

6. Daß die Rechnungscontrole über die allgemeine Staatsschuld unverweilt und vollständig derart geregelt werde, daß eine genaue Verbuchung aller gegen numerirte Coupons stattfindenden Zinsenzahlungen bei der Creditshofbuchhaltung hergestellt und

7. die Summen der unbehobenen zur Zahlung geeigneten Zinsen sofort genau ermittelt werden, endlich

8. daß in dem Staats-Centralrechnungsabschluss vom Verwaltungsjahre 1863 angefangen, der Erfolg der Zahlungen der Zinsen und Staats-Lottoanlehensgewinnste, und zwar abgesondert

a) für die Rückstände und

b) für die im Gegenstandsjahre fällig gewesenen Beträge nachgewiesen werde.

Der Steuer-Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung der Budget-Vorlage hat am 18. beschlossen, vorerst den Staatsminister und den Finanzminister zu hören, bevor ein Beschluß zu fassen ist. Vor Dinstag wird daher der Bericht nicht ins Haus kommen.

Der Ausschuß für das neue Gebührengesetz ist geneigt, sehr bedeutende Concessionen zu machen. Ein Antrag Ryger's, die Berathung nicht auf minut die Einzelnheiten auszudehnen, sondern nur die allgemeinen Grundzüge zu berathen und die zahllosen Details dem Berichterstatter zu überlassen, wurde beseitigt, dagegen ein Antrag Mühlfeld's, das ganze umfangreiche Gesetz gleichsam „mosaikartig" mit der größten Umständlichkeit zu erörtern angenommen. Die Berathung des Gesetzes im Ausschusse dürfte daher noch drei Wochen in Anspruch nehmen, da der Ausschuß bis jetzt kaum ein Drittel der Vorlage berathen hat.

Der Finanzausschuß berieth in seiner Sitzung vom 19. über die Erhöhung der Salzsteuer, und verwarf einstimmig die Vorlage der Regierung. Der betreffende Beschluß lautet: „Die Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung des Verkaufspreises des zum menschlichen Genusse bestimmten Salzes, wird abgelehnt."

Der Bericht der sechsten Abtheilung des Finanzausschusses über die Position „Staatsgüter, Staatsforste und Salinenforste" ist bereits im Ausschusse erledigt. Die veranschlagten Einnahmen wurden richtig befunden und folgende Wünsche genehmigt: 1. Besondere möglichst selbstständige Staatsgüter-Administration und Einführung eines, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Pachtsystems auf den Staatsgütern, wobei jedoch das Prinzip der Generalpachtungen auszuschließen war. 2. Regelung des Uebereinkommens mit der Bank im Interesse der entsprechenden Bewirthschaftung der im Besitze des Staates verbleibenden Objecte und schleunige Ermittlung der zum Verkauf geeigneten Güter.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. Juli. Es bestätigt sich, daß Ihre Maj. die Kaiserin von Possenhofen nach Wien kommen werde; doch ist der Tag der Ankunft noch nicht festgesetzt.

Nach Berichten aus Possenhofen hat Ihre Maj. die Kaiserin am verflossenen Mittwoch die Insel Wörth im Stahrenberger See besucht und daselbst einem Diner als Gast der baierischen Majestäten gleichzeitig mit Sr. Maj. dem Kaiser beigewohnt. Ueberall herrscht unter dem Landvolke am See die freudigste Stimmung über das Wohlbefinden der Kaiserin und deren frisches, jugendliches Aussehen. Ihre Maj. gebraucht in Possenhofen die Nachkur und wird täglich frischer Rakoczy von Kissingen dahin versendet. Wie aus glaubwürdigster Quelle versichert wird, ist die Naturheilkraft in einem solchen Grade im Organismus hervorgerufen, daß die völlige Heilung der Krankheit bei Ihrer Maj. als vollkommen gelungen vorausgesetzt werden darf. Außer einer entsprechenden Diät, wie sie in jeder Rekonvaleszenz nothwendig ist, gebraucht die Kaiserin keine wie immer gearteten Arzeneien.

Se. Majestät der Kaiser haben dem Statthalter von Tirol zur Unterstützung der durch ein verheerendes Hagelwetter am meisten beschädigten Insassen von Meran und Umgebung einen Betrag von 1000 fl. allergnädigst übersenden zu lassen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. aus Gnade zu gestatten geruht, daß die Begünstigungsfrist der Beamten und Diener, welche durch die Auflösung der Gerichte in den Komitaten Kraszna, Mittel-Szolnok und Zaránd, dann in dem Distrikte Kövár verfügbar geworden sind, bis einschließlich Ende April 1863 verlängert werde.

Se. k. Hoheit der Herr Erzh. Ludwig ist gestern von Reichsstadt, wo derselbe zum Besuch Sr. Maj. des Kaisers Ferdinand verweilte, hier eingetroffen. Ihre k. Hoh. die Herren Erzherzoge Albrecht und Wilhelm, dann die Frauen Erzherzoginen Hildegarde und Marie, welche eine kurze Erholungsreise nach Zürich angetreten haben, werden 8 Tage in den romantischen Gegenden des Züricher See's verweilen und in den letzten Tagen dieses Monats wieder in Weilburg bei Baden eintreffen. Se. k. Hoh. der Herr Erzh. Karl Ferdinand wird nächste Woche von Karlsbad in Weilburg bei Baden eintreffen.

Der k. russische Gesandte am hiesigen Hofe, Herr v. Balabin, ist heute nach Dresden abgereist.

Der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling hat sich gestern Abends auf einige Tage zum Besuche seiner Tochter nach Ischl begeben.

Der k. Statthalter in Ungarn, Hr. FML. Graf v. Palffy hatte gestern abermals eine Besprechung mit dem ungarischen Hofkanzler Grafen Forgach.

Der Obergespan des Syrmier Comitates, Herr Zwetojar Kuschevics ist hier angekommen und hatte bereits längrre Besprechungen mit dem kroatischen Hofkanzler Hrn. v. Mazuranic. Man bringt seine Anwesenheit mit den jüngsten Comitatecongregationen in Vukovar, so wie mit der Wojwodina-Frage in Verbindung, welch letztere gegenwärtig dem Staatsrath zur Berathung vorliegt, von wo sie dann Sr. Maj. zur Unterschrift unterbreitet wird.

Deutschland.

Aus **Berlin**, 18. Juli, wird gemeldet: In der heutigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten wurde über Waldecks Antrag wegen Vorlegung des Etats von 1863 zu einer motivirten Tagesordnung übergegangen. — Bei der Debatte über den Wachsmuth'schen Antrag wegen der Oder-Regulirung erklärte Rosenberg-Lipinsky, die Wichtigkeit des Unternehmens sei unzweifelhaft und es handle sich nur um möglichste Beschleunigung, wobei bemerkt wurde, daß das jetzige System der Oder-Regulirung 30 Jahre, die Canalisirung nur zehn Jahre in Anspruch nehmen würde. Der Finanzminister von der Heydt erklärte, die Regierung sei unausgesetzt mit dieser Angelegenheit beschäftigt und ertheilte wiederholt die Zusicherung, daß dieselbe nach dem Maß der disponiblen Mittel möglichst berücksichtigt werden sollte. Das jetzt angewendete Bahnensystem habe sich bewährt, doch seien auch technische Untersuchungen für einen oberschlesischen Schifffahrts-Canal — Gleiwitz-Breslau — im Gange, dessen Herstellung etwa 4.000.000 Thlr. kosten würde. Die Regierung wollte ferner Ruhr, Rhein, Elbe, Weser durch ein Canalsystem verbinden. Schließlich wurde vom Hause Wachsmuths Antrag wegen Vorlage eines vollständigen Regulirungsplanes mit großer Majorität angenommen. — Der Herausgeber der Zeidler'schen Correspondenz wurde heute wegen eines conservativen Flugblattes zu 100 Thlr. Geldbuße verurtheilt.

Im Hause der Abgeordneten erklärte am 19. Graf Bernstorff, er werde die Interpellation Reichenspergers wegen der Anerkennung Italiens am Dinstag beantworten. Freese beantragte, die Discussion über den Handelsvertrag von Dinstag auf Freitag zu vertagen, doch beschloß das Haus, die Verhandlung am Dinstag zu beginnen. Später wurden in der heutigen Sitzung nur Petitionen erledigt. — Der Empfang der Japanesen findet Montag im weißen Saale unter großem Gepränge statt; das zu beobachtende Ceremoniel wird in der neuesten Nummer des Staats-Anzeigers in drei Spalten beschrieben.

In aller Stille hat sich ein Gewitter gegen den preußischen Minister v. d. Heydt zusammengezogen, welches ihm ähnliche Gefahren bringen kann, als einst der Stieber'sche Proceß seinem Collegen Simons. In Elberfeld haben die Verhandlungen eines Preßprocesses gegen den Redacteur der Barmer Zeitung, Dresemann, begonnen. Die schwerste Beschuldigung gegen ihn ist, daß er in einem Zeitungsartikel und Flugblatt während der letzten Landtagswahlen — außerdem, daß er vom Bock als Gärtner und von Wölfen in Schafskleidern gesprochen hat, was der Staatsanwalt auf die Minister bezieht — die Verleumdung gegen v. d. Heydt ausgesprochen, es habe derselbe verletzende Aeußerungen in Bezug auf Friedrich Wilhelm IV. und das königliche Haus in einer Volksversammlung im Frühjahre 1848 in Elberfeld gethan, namentlich geäußert: „Wir durften dem ... d. h. dem König ... nicht trauen", „wir müssen Garantie haben", „der Königsthron sei morsch geworden". Hierüber nun will Dresemann den Zeugenbeweis antreten, und verlangte Vertagung des Termins, da ihm bei der Kürze der Ladung Zeit gefehlt habe, die Zeugen aus Düsseldorf, Bonn, Heidelberg, Wien rc. laden zu lassen, und die Richter haben auch entschieden, dem Angeklagten den Beweis darüber zu erstatten, daß v. d. Heydt auf der Wilhelmshöhe zu Elberfeld in einer Volksversammlung sich in solcher Weise gegen das preußische Königshaus ausgesprochen habe.

Der Ober-Präsident von Posen v. Bonin macht Folgendes bekannt: In den Verhandlungen mit dem Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen über die Rede, welche der Herr Erzbischof bei seiner Rückkehr von der Reise nach Rom in der hiesigen Domkirche gehalten hat, ist das in Nr. 142 des hier erscheinenden „Dz. Pozn." enthaltene Referat über jene Rede von dem Herrn Erzbischof im Allgemeinen als „nicht richtig" bezeichnet und auf das Bestimmteste versichert: „weder den in jenem Referate enthaltenen Ausdruck„ auf das unverschämteste," noch ein ähnliches verletzendes Wort gebraucht zu haben."

Die „Ostsee-Ztg." schreibt: Der Erzbischof von Przyluski hat dem Papst die Gesammtzahl der Polen, denen seiner Meinung nach die ihnen durch Tractate und Fürstenworte garantirten Rechte auf's „schamloseste" oder (nach der, in Folge einer Anfrage des Oberstaatsanwalts, veröffentlichten Berichtigung) aufs „rücksichtsloseste" verletzt seien, auf 20 Millionen angegeben. Wie sehr diese Angabe von der Wahrheit abweicht, zeigt folgender, auf die letzten Volkszählungen gegründeter Nachweis. Das Königreich zählt 5 Millionen Einwohner, darunter befinden sich 3.695,718 Polen. In den westlichen Gubernien Volhynien, Podolien und Ukraine leben unter nahe an 5 Millionen Einwohnern 327,526 Polen, in Litthauen unter nahe an 4 Millionen Einwohnern 295,307 Polen, in Galizien, Lodomerien rc. unter nahe an 5 Millionen Einwohnern 2.207,518 Polen, in der Provinz Posen unter nahe an 1½ Millionen Einwohnern 783,692 Polen, in Westpreußen unter etwa 1 Mill. Einwohnern 221,535 Polen. In sämmtlichen ehemals polnischen Landestheilen leben mithin unter etwa 21½ Millionen Einwohnern nur 7.531,296 Polen. Die Polen bilden also etwas mehr als den dritten Theil der Gesammtbevölkerung dieser Länder. Die übrigen Nationalitäten sind: Kleinrussen, Ruthenen, Littauer, Juden, Deutsche. Die Zahl der gegenwärtig in der Emigration und Verbannung lebenden Polen wird auf etwa 4000 angegeben, mithin beträgt die Gesammtzahl der Polen 7 Mill. 535,296.

In der großh. hessischen Sitzung der zweiten Kammer wurde folgende Antwort des Ministers v. Dalwigk auf die Anfrage des Abg. Probst wegen des Handelsvertrags des Zollvereins mit Frankreich verlesen: „Die Großherzogliche Regierung hat sich bis jetzt über die Annahme des Handelsvertrags mit Frankreich noch nicht erklärt. Sie ist aber mit dessen Grundlagen nicht einverstanden und hat sich in diesem Sinne der preußischen Regierung gegenüber auf deren Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen bereits im Juni und September v. J. rückhaltslos ausgesprochen. Das jetzt in dem Vertrage liegende Endresultat der Verhandlungen hat die Bedenken der Großherzoglichen Regierung nicht vermindert, sondern namentlich auch in Bezug auf specielle Interessen des Großherzogthums vermehrt. Sie ist daher wegen der Frage, ob zu dem Vertrage eine zustimmende Erklärung zu ertheilen sei, mit anderen Vereins-Regierungen, welche gleiche oder ähnliche Interessen zu vertreten haben, wie die diesseitige, in Benehmen getreten; die desfallsigen Verhandlungen haben jedoch noch zu keinem bestimmten Ergebniß geführt. Die Regierung hat deshalb auch eine bestimmte Entschließung hierüber noch nicht gefaßt. Sie befindet sich daher dermalen nicht in der Lage, darüber Auskunft zu ertheilen, ob ihre Zustimmung, wenn sie erfolgen sollte, eine bedingte oder unbedingte sein wird. Im Fall der Zustimmung wird die Regierung übrigens im Hinblick auf den Inhalt des § 4 des Finanzgesetzes vom 4. December 1860 (der die Regierung ermächtigt, einseitig solche Verträge abzuschließen und nachträglich vorzulegen) es nicht für erforderlich halten, den Ständen eine vorherige Vorlage zu machen.

Das „Dresdner Journal" dementirt wiederholt die Angaben der „Süddeutschen Ztg." über ein Project der sächsischen Regierung zur Reform des Elbzolles.

In Hannover wurde am 15. d. das Fest der 25jährigen Selbstständigkeit des Königreichs Hannover gefeiert.

Den Berichten der Frankfurter Blätter über das deutsche Schützenfest entnehmen wir folgendes:

Am 15. d. M. wurde das vierte Bankett in der Festhalle abgehalten. Den ersten Toast brachte Bauernfeind aus Wien aus. Er wünschte die Mißverständnisse aus den Reihen der Festgenossen entfernt und ließ die Frankfurter Frauen hochleben. Hierauf wurde angekündigt, daß Se. Hoh. der Herzog von Koburg das Wort ergreifen wurde. In Schützenkleidung, begleitet von einigen Mitgliedern des Comité's und gefolgt von einem Lakai, welcher einen Regenmantel trug, betrat der Herzog die Tribüne und dankte mit lauter, weithin vernehmbarer Stimme den deutschen Schützen für die „Ehrerbietung, die sie dem Fürsten, die Achtung, die sie dem Bundesprotector und die Liebe, die sie dem Patrioten entgegengebracht hatten." Der Herzog wurde oft durch Beifall unterbrochen, die ganze Versammlung hörte seine Rede entblößten Hauptes an. Er nahm zugleich Abschied von dem Schützenbunde und der Stadt Frankfurt, und scheint dieselbe schon heute morgen verlassen zu wollen. Auf seinen Platz am Comitétisch zurückgekehrt, blieb Se. Hoheit noch bis zu Ende des Mahles, ließ sich einige Herren und Frauen vorstellen und unterhielt sich namentlich längere Zeit mit dem ihm zur Rechten sitzenden Herrn v. Bennigsen aus Hannover.

Nach dem Herzog sprach ein schweizerischer Staatsrath aus Luzern ergreifende Worte; er rief die Schützen auf, die „deutsche Erde zu vertheidigen, wo es auch immer sei", zu jeder Stunde und das Vaterland zu schützen, ohne lang zu fragen, wo und von wem es angegriffen würde. Gäste aus Schleswig-Holstein und Kurhessen druckten ihren Dank aus für den herzlichen Empfang und ein junger Kurhesse, Osius aus Hanau, war der Ansicht, daß Deutschland die Durchführung der Reichsverfassung von 1848 ertrotzen müsse, eben so wie Kurhessen seine Verfassung von 1831 durchgesetzt habe.

Die am 15. d. herausgeschossenen Prämien (Becher) erhielten: 1. Im Standkehr: 14 Schweizer, 7 Baiern, 3 Badenser, 1 Sachse, 1 Tiroler. 2. Im Feldkehr 2 Schweizer.

Bis zum 16. Abends sind überhaupt nach einem officiellen Bericht auf der Standkehrscheibe silberne Becher verabfolgt worden an: Oesterreich, besonders Tirol, 14 Stück, Preußen 3, Baiern 22, Württemberg 6, Sachsen 1, Baden 8, freie Stadt Bremen 2, freie Stadt Frankfurt 1, Schweiz 38, Holland 1, zusammen 96 Stück.

Hohenegger aus Innsbruck kämpft mit einem Schweizer um's Königthum.

Bis zum gegenwärtigen Feste betrug die Zahl der Mitglieder des deutschen Schützenbundes 9111 aus 326 Orten; in den ersten Tagen des Festes stieg die Zahl jedoch um 2200, so daß der Bund jetzt 11,311 Mitglieder zählt.

Se. k. Hoh. der Großherzog von Baden ist eingetroffen und auf dem Schützenplatze erschienen.

Der König der Niederlande hat im strengsten Incognito Frankfurt und den Festplatz besucht.

Außer dem deutschen Schützenbunde soll nun auch ein deutscher Sängerbund gegründet werden, der, wie man erwartet, es bis auf 60,000 Mitglieder bringen werde. Zu seiner Gründung soll im September ein Sängertag in Nürnberg stattfinden.

Zum nächsten Vorort, wo in zwei Jahren das deutsche Schützenfest gefeiert werden wird, wurde Bremen gewählt.

Frankreich.

Paris, 17. Juli. Nach weiteren Mittheilungen des „Moniteur" hat Lorencez die Verbindungen mit Vera-Cruz hergestellt und zwar durch die Truppen von Marquez. Bei Orizaba und Cordova haben die Franzosen Verschanzungen angelegt und erwarteten dort für den 12. Juni den Angriff von Zaragoza, welcher mit 10.000 Mann zwischen Combras und Tecanalucat stand.

Prinzeß Mathilde hat neulich die Kirche von Saint Gratien, wo sie im Sommer wohnt, besucht, es wurde das Mandement verlesen, welches der Diöcesanbischof (von Versailles) nach seiner Rückkehr von Rom erlassen; als nun nach Verlesung des Mandements das „Tedeum" angestimmt wurde, da erhob sich die Kaiserliche Prinzessin und rauschte, von ihren Damen gefolgt, hinaus.

Minister Rouher ist an Persigny's Stelle mit der interimistischen Verwaltung des Ministeriums des Innern beauftragt.

Die Königin-Witwe von Neapel ist nebst dem Grafen von Girgenti und der Prinzessin Annunciada heute früh in Marseille angekommen und sofort nach Zürich weiter gereist.

Französische Blätter theilen abermals ein Schreiben des Prinzen Murat an einen nicht genannten neapolitanischen Herzog mit, in welchem Prinz Murat erklärt, daß er bereit sei, dem Rufe „einer nationalen Partei" Folge zu leisten, falls ihm, „der sich mächtig durch die Erinnerung an den Glanz der Regierung seines Vaters fühlt, hierdurch den Weg zur Pacifizirung des Königreichs beider Sicilien, zur Befreiung desselben von der Fremdherrschaft und zur Wiederherstellung seiner Autonomie eröffnet würde." Man habe ihn auch gefragt, ob er im Falle eines glücklichen Erfolges Sicilien die Verfassung von 1812 geben würde. Hierauf habe er geantwortet, „daß er recht wohl begreife, wie ein Monarch, der sein unvergängliches Recht aus seiner Abstammung herleitet, aus eigener freier Entschließung seinem Volke eine Verfassung geben könne; nie aber könne sich ein durch den Willen des Volkes auf den Thron erhobener Fürst ein solches Recht anmaßen; in solchem Falle stehe nur dem Volke das Recht zu, das neue Statut abzufassen; der Fürst habe dasselbe einfach anzunehmen und getreulich auszuführen."

Man schreibt dem Moniteur de l'Armee aus Saigun vom 31. Mai, daß Contre-Admiral Bonard in den Vertrag, der mit den Bevollmächtigten des Kaisers von Anam abgeschlossen wird, einige Stipulationen zu Gunsten der christlichen Religion eingeführt habe. Der Admiral, heißt es, hat verlangt, daß alle Frankreich und der katholischen Religion durch den Kaiser Gia-Long von 1779 — 1802 bewilligten und durch dessen Nachfolger wieder zurückgenommenen Vortheile in dem neuen Vertrage wieder anerkannt werden sollen. Er hat daran erinnert, daß Gia-Long, der Großvater des jetzigen Kaisers, der durch einen Usurpator verjagt worden war, dem Bischofe von Adran und einigen anderen ausgezeichneten Franzosen die Wiedereroberung seiner Staaten zu verdanken habe, und die damals von diesem Herrscher gemachten Zugeständnisse seien keine einfachen Gunstbezeigungen, sondern der Preis für ungemeine Dienstleistungen gewesen. Der erste Bevollmächtigte des Kaisers Tu-Duc erwiderte, diese Thatsachen seien ihm bekannt; sie seien überhaupt Niemandem in Hue unbekannt.

Schweiz.

Am 16. d. ist in Bern Fornerod zum Bundespräsidenten, Dubs zum Vicepräsidenten, Blösch zum Präsidenten des Bundesgerichts und Vigier zum Vicepräsidenten des letzteren gewählt worden.

Großbritannien.

London, 15. Juli. In den Anordnungen des Hofes ist eine Aenderung angetreten. Der Prinz von Wales geht nicht nach der Ostsee, sondern begleitet seine Mutter nach Osborne und wird einige Zeit auf seinem neuen Gute in Norfolk verweilen. (Die Nachricht von seiner bevorstehenden Verlobung mit Prinzessin Alexandrine von Dänemark tritt damit auch wieder in den Hintergrund.)

Am 15. begab sich das Canal-Geschwader von Spithead aus auf die Reise. Es wird zuerst in Stockholm, später in Riga vor Anker gehen und bei der Rückfahrt zu Anfang September einen Besuch in Kopenhagen machen.

Italien.

Der Commandant der gegenwärtig in Nocera stehenden ungarischen Legion, Oberst Ihasz, veröffentlichte kürzlich eine Erklärung, worin er dem Gerüchte von einer Auflösung der Legion widersprach und behauptete, daß nur einige wenige Mitglieder aus Familien- oder Gesundheitsrücksichten ihre Entlassung genommen haben. Dem entgegen veröffentlicht nun die mazzinistische „Unità italiana" eine Erklärung mehrer ehemaligen Mitglieder der ungarischen Legion, worin sie sagen, daß sie und noch 450 andere Soldaten sich zum Austritt bewogen gesehen haben, einzig und allein um sich den Ungerechtigkeiten, Anmaßungen und Mißhandlungen von Seite der Mehrzahl der Officiere zu entziehen. Sie sprechen den Wunsch aus, daß die Regierung eine Untersuchungscommission einsetzen möge."

Rußland.

Aus Warschau 17. Juli wird der „Schl. Ztg." geschrieben: Bei dem gestrigen Gratulationsempfang, welcher nach dem Gottesdienst in der Domkirche im großen fürstlichen Residenzschloß stattfand, sprach der

Großfürst-Statthalter zum erstenmal in polnischer Sprache zu den versammelten Stadtverordneten. Außer diesen waren die höhere Geistlichkeit und die höchsten Beamten, sowie die Consuln anwesend; letztere brachten ihre Glückwünsche besonders dar. Die großfürstliche Wöchnerin und der junge Prinz Wacław befinden sich heute ganz wohl. — Der frühere Statthalter General Graf Lüders hat außer seiner Pension von Rußland noch ein Jahrgehalt von zehntausend Silberrubeln aus den Fonds des Königreichs ausgesetzt erhalten. Da es ihm jetzt besser geht, so hofft man auf seine Genesung, sowie daß er in diesen Tagen in ein Bad werde gehen können. Außer dem Dr. Bogoljuboff behandelt ihn noch ein zweiter Militärarzt Dr. Wolfring. Die aus Polen und Rußland zu der Canonisation der japanischen Martyrer nach Rom gesandten Bischöfe sind zurückgekehrt und der Bischof von Łuck und Żytomir, Borowski, auf der Durchreise nach seiner Diöcese hier eingetroffen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die hiesigen Bischöfe die angeblichen Aufsichts- und Vorrechte des Posener Erzbischofs nicht anerkennen werden.

Den „Hamb. Nachr." zufolge ist der Mensch, welcher auf General Lüders geschossen hat, nun ebenfalls ergriffen worden. Derselbe heißt Kebek Remisch.

Der „N. Pr. Ztg." wird geschrieben: Aus St. Petersburg erwartet man dieser Tage den großfürstlichen sehr zahlreichen Hofstaat und einen Marstall von 75 Pferden. Weil nun der bis jetzt von den Statthaltern bewohnte Theil des königlichen Stadtschlosses zu klein ist, die Palais Łazienki und Belvedere aber nicht praktisch sind, so soll noch diesen Sommer an den Ausbau des ersteren gegangen werden. Bekanntlich ist das Schloß der Stadt vom Kaiser vor ungefähr 15 Jahren zum Eigenthum geschenkt worden, jedoch mit der Verpflichtung, das Gebäude und die Einrichtung zu erhalten. Der Ausbau dürfte nun dem Stadtkämmereiärar keine kleine Ausgabe verursachen, wenn sie nicht, bei der ohnehin großen Verschuldung der Stadtkasse, anderweitig getragen werden sollte.

Die Unordnungen unter der Bauernschaft der Durnower Güter, Gouv. Wjaka, welche bereits seit längerer Zeit anhielten und auch in den angrenzenden Gutsverbänden Nachahmung gefunden hatten, sind nach der Schl. Ztg. endlich als beseitigt anzusehen. Im Gouv. Tula wurden zwei Individuen durch den Starosten eines Gutes verhaftet und abgeliefert, welche durch aufreizende Reden und Vorlesen einer, angeblich vom Kaiser selbst erlassenen Proclamation die Bauern zum Aufstande gegen den Adel aufzuregen versucht hatten. Die Verhafteten, deren einer ein französischer Haarkünstler, der andere ein polnischer Uhrmachergehülfe aus Warschau ist, sollen gegen neunhundert Rubel in Banknoten und eine Menge Exemplare aufregender Placate bei sich gehabt haben, welche ihnen durch den Starosten abgenommen und von diesem an die Behörden abgeliefert wurden.

Von der unteren Donau, 10. Juli, wird dem „Botschafter" geschrieben: „Die aus Rußland zurückgekehrten bulgarischen Auswanderer, welche bei ihrer Ankunft in der Dobrudscha dem größten Elende preisgegeben waren, haben durch eine großmüthige Verfügung der Pforte die ersehnte Hilfe erhalten, indem sie in Folge einer aus Constantinopel herabgelangten Weisung auf Kosten der Regierung nach ihrer ursprünglichen Heimat befördert werden. Eine Abtheilung derselben, 3000 Köpfe stark, ist bereits auf 10 von einem Lloyd-Remorqueur geführten Schleppschiffen in Widdin eingetroffen. Ergreifend war das Schauspiel, welches sich bei ihrer Ankunft daselbst darbot. Als sie ans Land stiegen, warfen sie sich nieder und küßten den heimatlichen Boden, glücklich diesen nach so vielen überstandenen Leiden wieder betreten zu können. Die übrigen, beiläufig 5000 an der Zahl, sollen demnächst eintreffen. Mit dem letzten Donaudampfer „Arpad" sind auch wieder 13 Böhmen aus Rußland nach ihrer Heimat zurückgekehrt, die nur durch die Mildthätigkeit der Passagiere ihr Leben zu fristen vermochten. Bulgaren und Czechen dürften wohl jetzt von ihrer Auswanderungslust nach Rußland für immer gründlich geheilt sein; aber die russische Glorie hat dadurch bei den südslavischen Völkern eine Schlappe erlitten, von der sie sich lange nicht erholen wird.

Aus Suchum-Kale wird wieder einmal von einer Niederlage der Russen im Kaukasus gemeldet; eine Colonne von 4000 Mann sei im Defilé von Deknako von den Bergbewohnern aufgerieben worden.

Serbien.

Aus Belgrad geht dem „Magyar Orszag" die Nachricht zu, daß am 7. d. M. nach Mitternacht zwei Bataillone Nizams, welche auf einem türkischen Dampfschiffe und einigen von diesem remorquirten Schleppschiffen angekommen waren, in aller Stille ausgeschifft wurden und die türkische Garnison der Festung verstärkten.

Die neuesten Nachrichten aus Serbien, schreibt man dem „Dresd. J." aus Wien, lauten sehr ernst. Der Fürst ist gänzlich machtlos, er sieht sich von der großserbischen Partei, oder vielmehr von deren Führer Garaschanin bei Seite geschoben und erklärte den Consuln, daß er den sich vorbereitenden Sturm nicht zu bewältigen vermöge und daß er, eben weil geneigt, sich mit der Pforte zu verständigen, ohne den Beistand der Großmächte für sich selber das Aergste zu befürchten habe.

Türkei.

Aus Konstantinopel liegen Nachrichten vom 9. Juli vor. In der Vorstadt Pera hat wieder einmal eine Feuersbrunst 3000 Häuser zerstört und der Kriegsminister ist leicht verwundet worden. Aus Aleppo wird von einer Emeute berichtet; es wurde ein christliches Haus verwüstet; die Truppen blieben ruhige Zuschauer. In der Provinz Damaskus sind 10.000 Griechen sammt ihren Geistlichen zum Katholicismus übergetreten.

Ein neuerlich in Constantinopel erschienener großherrlicher Irade verfügt, daß Priester ohne Unterschied der Konfession, die eine criminelle Verurtheilung erfahren, von der Strafe des Prangers ausgenommen sein sollen.

Amerika.

In einem Newyorker Telegramm vom 7. Juli wird der Verlust der Unionisten während der 5tägigen Kämpfe vor Richmond auf 15,000 Mann angegeben.

Die endlich angekommenen Depeschen aus Vera-Cruz melden keine Aenderung in der dortigen Lage. Sie gestehen, daß die Mexicaner einen Theil der Proviantzufuhren des Generals Douay weggenommen haben. Zuverlässige Privatmittheilungen versichern, General Douay sei von Vera-Cruz mit 500—600 Mann abgegangen, um sich mit dem General Lorencez zu vereinigen, aber bei ihm blos mit etwa 80 Mann angekommen. Unter den Uebrigen hatte das Fieber unterwegs furchtbar aufgeräumt. Auch bestätigen jene Nachrichten, daß bei Guadelup vor Puebla ein Zuavenregiment 500 Mann mit der Regimentsfahne verloren hatte. Die neueste Post schweigt über das Entgegenkommen des mexicanischen Volkes.

Eine Privatdepesche der Frankfurter Postzeitung aus Paris, 17. Juli, meldet: Der General Lorencez berichtet dem Kriegsminister aus Orizaba unter dem 11. Juni: Die Verbindung mit Veracruz ist wiederhergestellt. Zaragoza steht zwischen dem Cumbresgebirge und Fecamalucan mit 8- bis 10.000 Mann. Orizaba ist durch Verschanzungen geschützt. Douay ist gestern mit einem Wagenzug hier angekommen; er wird den Befehl über französische und (reactionäre) mexicanische Truppen erhalten, um die Verbindung mit Veracruz zu sichern. Am 12. Juni erwartete man zu Orizaba einen Angriff von Seiten Zaragoza's und Ortega's. Lorencez sagt, er sei auf denselben vorbereitet.

Der „Phare de la Loire" hat Privatbriefe aus Vera Cruz, worin erzählt wird, daß ein am 9. Juni von Vera Cruz abgegangener Zug, der fünfzehn Wagen mit Munition und Lebensmitteln enthielt und von 30 Franzosen und einer Anzahl mexicanischer Soldaten aus dem Corps des General Marquez escortirt wurde, unterwegs von Guerillas überfallen wurde, wobei die mexicanische Escorte nichts Schleunigeres zu thun hatte, als Reißaus zu nehmen. Etwa 20 Franzosen fielen unter den feindlichen Kugeln und die 10 anderen wurden an die Pulverwagen angebunden, die man hierauf in Brand steckte. Zwei mitgefangene Marketenderinen erlitten dasselbe schreckliche Los.

Den neuesten Nachrichten aus Haiti zufolge hat das Kriegsgericht gegen die in die Verschwörung gegen die Regierung Verwickelten sein Urtheil gefällt. Es fiel sehr streng aus: 26 wurden zum Tode verurtheilt, und von diesen sofort 14 hingerichtet; 13 andere kamen mit schwereren oder leichteren Gefängnißstrafen davon, und 26 wurden freigesprochen.

Australien.

Die neuesten Berichte aus Neuseeland deuten keineswegs auf eine baldige Lösung der Streitfrage zwischen den Eingeborenen und den Europäern. Die Eingeborenen von Otawhaia standen im Begriff, sich der 640 Aecker, die sie dem Missionsetablissement vermacht hatten, wieder zu bemächtigen, und Wirimu Kingi, der neue „König" der Maoris, weigerte sich, die im Kriege gewonnene Beute zurückzugeben, bevor nicht der von den englischen Truppen eroberte und bis jetzt besetzte Bezirk Waitara an die Maoris zurückgegeben worden sei.

Zur Tagesgeschichte.

** Zu dem am Samstag den 9. August d. J. in Wien stattfindenden niederösterreichischen Gesangsfeste haben sich schon über 700 Sänger als Theilnehmer gemeldet, jedoch ist dies bis jetzt noch der kleinere Theil der Vereine, so daß bei Schluß der Beitritts-Erklärungen zum Feste eine imposante Sängerschaar in Wien sich zur Schubertfeier versammeln dürfte.

** Für die Savigny-Stiftung sind in Wien bereits 2183 fl., dann in Silber 1000 fl. und 3 Ducaten gezeichnet.

** In Katzelsdorf (bei Frohsdorf) ist vorige Woche das Weib eines Holden mit Fünflingen (4 Knaben und 1 Mädchen) niedergekommen. Mutter und Kinder befinden sich den Umständen angemessen.

** Abbé Richard, der Quellenforscher, hatte angedeutet, daß man auf dem Burgerberge in Ofen (nächst dem Adlerberge) in fünf Klaftern Tiefe, Wasser finden werde. In der That wurde dort dieser Tage der von dem genialen Manne vermuthete Quell entdeckt.

** Aus Venedig berichtet man schon wieder von einem Duell nach amerikanischer Art, dem dritten, das seit kurzer Zeit in der k. k. Armee vorgekommen ist. Ein junger Lieutenant des in Venedig garnisonirenden dritten Bataillons des Infant.-Reg. Nr. 46 hat sich am 6. d. mit einem Pistol selbst entleibt, nachdem er Tags vorher die schwarze Todeskugel gezogen hatte. Derselbe war nicht gleich todt, sondern er lebte noch mehrere Stunden; er weigerte sich wiederholt, den Namen seines Gegners zu nennen.

** Die Gräfin Julia Batthyanyi veröffentlicht im „Magyarorsz." ein Schreiben, worin sie sich an alle Patrioten mit der Bitte wendet; sie möchten das ungarische Ofner Theater, welches sehr wenig besucht wird, aus Interesse für die Verbreitung der ungarischen Sprache, wenn nicht anders möglich, wenigstens mit öfterem Besuche unterstützen. Und um mit gutem Beispiele voranzugeben, übersendet sie der Direction des Ofner Theaters 2000 fl.

** (Die Homburger Spielbank.) Als die „Schreckensnachricht" ruchbar wurde, daß von dem Regierungsrath Wiesenbach ein förmlicher Antrag auf Aufhebung der Homburger Spielbank bei dem Regierungskollegium in Homburg gestellt und von letzterem zur Befürwortung beim Landgrafen angenommen worden sei, wurde natürlich sofort der Spielbankhalter Blanc telegraphisch aus Paris berufen. Er hatte nichts Eiligeres zu thun, als den Homburger Stadtrath durch freiwillige Erhöhung der städtischen Steuer, welche die Spielhölle entrichtet, von 10,000 fl. auf 15,000 fl. zu gewinnen. Das Mittel wirkte so kräftig, daß eine Deputation des Stadtraths in einer persönlichen Audienz bei dem Landgrafen die Bitte stellte, Höchstderselbe möge das „Unglück" von Homburg abwenden, welches durch die Aufhebung der Spielbank entstehen würde. Nebenbei werden noch andere Hebel in Bewegung gesetzt, um auf die Regierung durch die Einwohnerschaft einzuwirken. So ließ Blanc sofort nach seiner Ankunft den Gaspreis der von der Spielgesellschaft erbauten Anstalt für Private auf die Hälfte des bisherigen heruntersetzen. Die Bank hofft auf diese Weise ihren gesicherten Fortbestand zu erkaufen.

** In Rottenburg beobachtete man am 8. d. M. eine kometenartige Erscheinung genau am südlichen Horizont im Sternbild des Schützen. Das Phänomen hat eine Höhe von etwa 0° 6', zeigt jedoch nicht wie gewöhnlich, einen in mehrere Zweige sich spaltenden Schweif, sondern viele fast rosenkranzartig verbundene Lichtkugeln.

** (Ein deutscher Graf und sein Geschenk.) Graf Görtz war von der großherzoglich hessischen Regierung als außerordentlicher Bevollmächtigter zur Vermählungsfeier des Prinzen Ludwig mit der Princeß Alice nach England gesandt. Die Königin Victoria ließ ihm nach der Feier eine goldene Dose im Werth von etwa 4000 fl. überreichen, wahrscheinlich ganz dem Gebrauch entsprechend, der dort am Hofe herrscht. Der Graf soll dies auch in soweit anerkannt haben, daß er das Geschenk nicht geradezu habe ablehnen wollen; doch habe er zugleich gefunden, daß ein deutscher Standesherr selbst von der Königin von England ein Geschenk der Art, wie es sonst an Diplomaten gegeben zu werden pflegt, nicht annehmen könne. Er habe also die Dose oder ihren Werth sofort einer wohlthätigen Anstalt, dem Diaconissenhaus in Darmstadt überwiesen. Die Geschichte macht offenbar keinem von beiden Theilen Unehre.

** Ein bedauernswerther Unfall hat sich im Etiennetheater bei Lyon zugetragen. Es wurde ein Ballet „Sir Job" dargestellt, in welchem der Solotänzer Hr. Laurençon, der den Job giebt, sich mit einer langen Teichflinte zum Ergötzen des Publikums zu erschießen pflegt, wobei er das Rohr unter dem Arm hält und abfeuert. Diesmal scheint das Gewehr zu stark geladen gewesen zu sein, den als der Schuß fiel, zerriß der Lauf und zerschmetterte die Achsel L.'s derart, daß der völlig losgetrennte Arm nur noch an den Kleidern herabhing. Ein Schrei des Entsetzens ertönte im Zuschauerraume, als der Künstler unter stromweiser Blutvergießung zusammenstürzte. Viele Personen wurden ohnmächtig; der Vorhang fiel. Aerzte waren augenblicklich zugegen und es wurde die Amputation gleich in der Garderobe vorgenommen. Laurençon ist verheirathet und hat Familie. Es wurden sogleich Sammlungen eingeleitet, die eine bedeutende Summe ergaben.

** In Brüssel hat der Effecten-Cassier des Pariser Bankhauses Sellière et Comp. das Weite gesucht und hinterläßt ein Deficit von mehr als drei Millionen Franken. Der größere Theil dieser Summe gehörte den Schwestern des Herrn Sellière und 1,100,000 Fr. der Gesellschaft des heil. Vincent de Paula.

** Auf dem Great Eastern hatten sich bei seiner letzten Fahrt nach Amerika nicht weniger als 14 Personen versteckt, um als blinde Passagiere die Reise frei mitzumachen. Nur durch einen besonderen Zufall wurden sie entdeckt und in Cork ans Land gesetzt. Bei diesem Schiffe geht eben alles ins Große.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 21. Juli.

* Se. k. k. Maj. Kaiser Ferdinand I. haben der Kirche in Tymowa, Krakauer Kreises, den Betrag von 300 fl. hochherzig zu spenden geruht.

* Der Krakauer Correspondent des „Dziennik Polski" erzählt in seinem Briefe vom 13. d. von einem Besuch czechischer Literaten, denen hier ein freundlicher Empfang von Seiten der zufällig zahlreicher versammelten Jugend bereitet wurde. Es waren der Redacteur der „Národnj Listy" Herr Greger und der Dichter H. Hálek, begleitet von dem bekannten Schriftsteller (Pseudonym Bolesław Jabłoński) Hochw. Tupy (nicht Tuffy, wie die „Gaz. Polska" berichtet.)

In der Schlußverhandlung des hiesigen Criminalgerichtes wurde der 22jährige Studiosus jur. Władysław Muszyński, des Verbrechens der öffentlichen Gewalt nach §. 81 St. G. in Folge des bekannten Vorfalls vom 6. April d. J. vor der hiesigen Marienkirche angeklagt, von diesem freigesprochen, dagegen als schuldig nach §. 314 St. G. des Vergehens gegen öffentliche Einrichtungen durch Einmischung in amtliche Thätigkeit zu Behuf ihrer Vereitelung, zu drei Wochen Arrest verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben der k. k. Staatsanwalt und der Angeklagte die Berufung eingelegt.

Dr. Arthur Lütze's „Nauka Homeopatyi", aus dem Deutschen mit Ermächtigung des Autors übersetzt, erscheint vom 1. August d. J. ab heftweise in der Druckerei Eduard Winiarz in Lemberg.

Zur Einsammlung von Beiträgen für die Restaurirung der Pfarrkirche in Żółkiew sind von dem Comité ad hoc ermächtigt worden: die Herren Graf Adam Potocki und Graf Heinrich Wodzicki (Großherzogthum Krakau), Baron Joseph Baum (Wadowicer Kreis), Athan. Benoe (Bochn. Kr.), Marc. Drohojowski (Sand. Kr), Adam Morawski und Adalb. Bandrowski (Tarnów), Wład. Fürst Sanguszko und Wład. Dąbski (Tarn. Kr.), Georg Fürst Lubomirski und Joseph Jędrzejowicz (Reszower Kr.), Victor Zbyszewski (Rzeszów), Jak. Victor (Sanoker Kr.), Peter Groß (Samborer Kr.), Adam Fürst Sapieha (Przem. Kreis), Val. Waygart (Przemyśl), Ignaz Krzeczunowicz (Lemb. Kr.), Fr. Adamski, Kaj. Jabłoński, Joh. Mittkowski, Leop. Rotlender, Graf Włodz. Russocki, Joh. Wieczyński, Karl Wild und Flor. Ziemiałkowski (Lemberg), Graf Włodz. Dzieduszycki, Jos. Komarnicki, Fr. Graf Komorowski, Nahlik, Bürgermeister in Żółkiew, Stan. Polanowski, Jul. Skolimowski und Bojomir Starzyński (Żółkiewer Kr.), Alex. Graf Dzieduszycki (Stryjer Kr.), Severin Graf Borkowski (Złocz. Kr), Felix Poradowski und Stephan Dziersalski (Brzeż. Kr.), Leop. Graf Piniński (Tarnopoler Kr.), Arthur Graf Poniński (Stanisł. Kr.), Ignaz Kamiński (Stanisławów), Anton Graf Golejewski und Kajetan Agopsowicz (Kołom. Kreis) und Erasmus Wolański für den Czortkower Kreis. In der Redaction des „Dziennik Polski" sind bereits 30 verschiedene Gewinnste, unter anderen 16 Facons Vetorini-Balsam von dem Erzeuger desselben Herrn Mizerski, hinterlegt worden, bestimmt für die zu Gunsten desselben Zweckes sich vorbereitende Effectenlotterie.

* Aus der Bukowina bringt die „Bukow." Nachrichten vom 25. v. M., nach welchem sich die Heuschreckenbrut in der Größe von Bremsen in nicht mehr gleichgültiger Menge zeigt. Zugleich klagt der Bericht, daß man sich stets an die alten mangelhaften Vertilgungsmethoden halte, statt die mit Erl. vom 3. April l. J. vom Landespräsidium empfohlene anzuwenden, und spricht Besorgnisse über merkliche Ernteeinbußen aus.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

(Oberösterreichische Seidenraupen.) Es ist gewiß nicht uninteressant zu vernehmen, daß Agenten italienischer Häuser nach Linz kommen, um dort Seidenraupeneier zu acquiriren. Der Umstand, daß die Linzer Seidenraupenzuchten nicht die geringste Spur einer Krankheit zeigen, hat nämlich die Aufmerksamkeit italienischer Speculanten auf sich gezogen, welche nur bedauern, daß die Production noch nicht so hoch ist, um ihren Bedarf zu decken. Auch aus Südtirol kommen Anfragen um Seidenraupeneier vor.

** Der „Danziger Ztg." zufolge ist Hoffnung, Warschau mit Danzig durch unmittelbaren Schienenweg zu verbinden. In Wiederaufnahme eines früheren Projects hat sich in Płock jetzt ein Comité aus den H. H. Ludw. Krasiński, Alex. Kurtz, Ign. Lempicki, Alex. Jackowski, Fränkl und Kronenberg gebildet, welches bereits am 1. d. Ingenieure ausgesandt und die sonst nöthigen Schritte zur Inangriffnahme des Unternehmens gethan. Die Eisenbahn soll die Richtung Praga-Mława-Marienburg-Danzig nehmen.

Breslau, 17. Juli. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen — 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	86 — 88	83	75 — 80
Gelber „	86 — 88	83	75 — 80
Roggen	64 — 66	63	58 — 59
Gerste	44 — 45	43	40 — 41
Hafer	27 — 29	26	24 — 25
Erbsen	53 — 55	52	48 — 50
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	239 —	224 —	195
Sommerraps	— —	—	— —

Biala, 14 Juli. Marktpreise in österr. Währ.: Ein Metzen Weizen 5.12 — Roggen 3.45 — Gerste 2.76 — Hafer 1.41 — Kukurutz — — — Erdäpfel —.— — Eine Klafter hartes Holz —.— — weiches —.— — Ein Zentner Heu —.95 Stroh 1.12.

Bochnia, 14. Juli. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österr. Währ.): Ein Metzen Weizen 4.47 — Roggen 2.68 — Gerste 2.34 — Hafer 1.51 — Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.— — 1 Klafter hartes Holz 10.— — weiches 7.50 Futterklee —.— — 1 Zentner Heu 1.25 — 1 Zentner Stroh —.—.

Berlin, 19. Juli. Freiw.-Anl. 102 3/4. — 5perz. Met. 56. — 1854er-Lose 73. — Nat.-Anl 65 1/4. — Staatsbahn 131 1/2. — Credit-Actien 84 7/8. — Kredit-Lose fehlt. — Böhm. Westbahn 62 1/2. — Wien 79.

Frankfurt, 19. Juli. 5perz. Metall. 55. — Wien 93. — Bankact. 742. — 1854er-Lose 71. — National-Anl. 63 3/4. — Staatsbahn 229 1/2. — Kredit-Aktien 198. — 1860er-Lose 73. — Anlehen 1859 73 1/4.

Paris, 19. Juli. Schlußcourse: 3perc. Rente 68.35. — 4 1/2perc. Rente 97.60. — Staatsbahn 491. — Credit-Mobil. 822. — Lombarden 606.
Consols mit 93 gemeldet.
Haltung träge, wenig Geschäft.

Hamburg, 19. Juli. Credit-Actien 83 1/2. — National-Anlehen 61. Fest sehr stille.

Amsterdam, 19. Juli. Dort verzinsliche 74 1/2. — 5perc. Metall. 52 3/4. — 2 1/2perc. Metall. 25 15/16. — National-Anlehen 60 7/8. Stille.

London, 19. Juli. Consols 93 3/4. Lombard-Disconto 4 1/16. — Wien fehlt. — Silber fehlt.

Krakauer Cours am 19. Juli. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 109 verlangt, fl. p. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 370 verlangt, 364 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl österr. Währ. Thaler 80 1/6 verlangt 79 1/6 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 124 1/2 verlangt, 123 1/2 bez. — Russische Imperials fl. 10.46 verlangt, fl. 10.30 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.15 verlangt, 10.00 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.94 verlangt, 5.86 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.02 verlangt, 5.94 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101 verl., 100 1/4 bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung 79 3/4 verl., 78 3/4 bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münze fl. 83 3/4 verlangt, 8 3/4 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 72 1/3 verl., 71 1/2 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82 verlangt, 81 1/2 bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 228 verl., 226 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Triest, 19. Juli. Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max ist heute Morgens nach Wien abgereist.

Turin, 16. Juli. Garibaldi ist nach Trapani abgereist. Für die italienischen Prinzen herrscht in Neapel viel Enthusiasmus. Eine Schaar Briganti soll wieder geschlagen worden sein, wobei 20 Gefangene gemacht wurden.

Madrid, 15. Juli. General Prim ist in Santander angekommen.

London, 19. Juli. In der gestrigen Unterhaussitzung beantragte Lindsay eine Vermittlung in Amerika. Lord Palmerston bedauerte den Antrag und sagte er glaube nicht, daß die Stellung der Südstaaten stark genug sei, um eine Annerkennung derselben zu rechtfertigen. Er bat ferner das Haus, der Regierung die Wahl der Zeit zur Vermittlung zu überlassen. Lindsay zog seinen Antrag zurück.

London, 18. Juli. Lloyds Agent (in New-York? Datum nicht angegeben) berichtet, die Bundes-Armee befinde sich auf dem Rückzug nach der Festung Monroe und General M'Clellan habe sich an Bord des Kanonenbootes „Galena" begeben, nachdem er eine bedingte Uebergabe der Truppen in Vorschlag gebracht hatte, während die übrigen Generäle jede Capitulation zurückwiesen. Die conföderirten Generale Lee und Jackson befinden sich im Rücken des Bundesheeres. General Price, der dem General Lee gegenübersteht, hat jede Bedingung zurückgewiesen. Die Generale Gootman und Neil, von der Bundes-Armee, sind verwundet in der Festung Monroe angekommen. Sie berichten, daß die Generale M'Call und Reynold's sich in den Händen der Conföderirten befinden. — (Nach diesem Berichte scheint die völlige Niederlage der von M'Clellan befehligten Bundes-Armee keinen Zweifel mehr zu leiden. Die Angaben sind zu detaillirt, als daß man annehmen könnte, sie seien ganz aus der Luft gegriffen. Indeß ist zu bemerken, daß in dem Telegramm sich weder das Datum des Berichts, noch eine Angabe darüber befindet, von welcher Agentur vom Lloyd, ob von der New-Yorker, oder etwa der Liverpooler, der Bericht bestammt. Die neuesten telegraphischen Nachrichten, die wir unten mittheilen, lauten auch wieder günstiger für die Föderirten.)

New-York, 8. Juli. Die Armee Burnside's marschirt gegen Richmond. Die Unionisten haben Yorktown geräumt. Der Mayor von New-York hat eine Proklamation erlassen, in welcher er zu Opfern ermahnt, um die Insurrektion zu erdrücken und eine fremde Intervention zu verwerfen, welche nicht ohne Schande zugelassen werden kann. Der Tarif erhöht den Zoll für gebrannte Flüssigkeiten auf 50 Cents per Galone.

New-York, 10. Juli. Das Bombardement von Vicksburg dauert fort. General M'Clellan ist 7 Miles gegen Richmond vorgerückt. Eine Schlacht wird nächstens erwartet. Die Bundestruppen verschanzen sich in Hampton bei Fort Monroe. Die Räumung Yorktown's bestätigt sich nicht. Die Armee des Generals Curtis hat Arkansas verlassen und ist im Staate Mississippi eingerückt. Im Senate sind die auf die Schatzscheine und den Tarif bezüglichen Anträge durchgegangen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. Juli.

Angekommen ist der Gutsbesitzer Herr Joseph Dunin aus Witanowice.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Wladislaus Graf Romer und Titus Trzecieski nach Galizien. Hipolit Koszutski nach Polen. Eustachius Skrzyński nach Szczawnica. Ferner Herr Ignaz Chomentowski, kais. russischer Obrist, nach Prag.

N. 5028. **Kundmachung.** (3957.

Wegen Verpachtung der der Stadtgemeinde Saybusch hohenorts bewilligten Gemeindezuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verw.-Jahr 1863 d. i. vom 1. November 1862 bis letzten October 1863 und zwar mit 50% von gebrannten geistigen Flüßigkeiten, mit 50% vom Weinverbrauche und mit 40% von Bier, wovon 24⁹/₁₀ kr. ö. W. auf einen n. ö. Eimer entfallen, wird am 5. August l. J. Vormittags in der Saybuscher Magistratskanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten, beiwelcher auch schriftliche Offerten angenommen werden.

Der Fiscalpreis beträgt 1200 fl. das Vadium 120 fl. ö. W.

Wovon mit dem Bemerken die Verlautbarung geschieht, daß die näheren Bedingnisse bei die Licitations-Verhandlung werden bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 8. Juli 1862.

N. 43139. **Kundmachung.** (3969. 3)

Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung im Makower Straßenbaubezirke für das Jahr 1863 wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das diesfällige Deckstofferforderniß besteht, u. z.:

1. Im Wadowicer Kreise.

a) Auf der Karpathen-Hauptstraße in 1014 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 2860 fl. 40 kr.
b) Auf der Spytkowicer ungar. Straße in 649 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 1933 „ 73 „
c) Auf der Neumarkter Verbindungsstraße in 520 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 1437 „ 60 „

Zusammen daher 2183 Prismen . . . 6231 fl. 73 kr.

2. Im Neu-Sandecer Kreise.

a) Auf der Karpathen-Hauptstraße in 288 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 514 fl. 80 kr.
b) Auf der Neumarkter Straße in 200 Prismen im Fiscalpreise von . . . . 385 „ — „

Zusammen daher in 488 Prismen . . 899 fl. 80 kr. öst. Währ.

Die sonstigen allgemeinen und speciellen und namentlich die mit der hierortigen Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Offertbedingnisse können bei der Wadowicer und beziehungsweise Sandecer Kreisbehörde oder dem Makower Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10 pCt. Vadium belegten Offerten längstens bis zum 31. Juli l. J. bei der betreffenden Kreisbehörde zu überreichen.

Nachträgliche Anbote werden nicht berücksichtigt.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 10. Juli 1862.

N. 43139. **Ogłoszenie**

Dla zabezpieczenia dostawy materyału na pokrycie w Makowskim powiecie budowy gościńców na rok 1863 rozpisuje się niniejszem pertraktacya ofertowa.

1. W obwodzie Wadowickim.

a) Na karpackim głównym gościńcu 1014 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 2860 zł. 40 kr.
b) Na Spytkowieckim węgierskim gościńcu 649 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . . 1933 „ 73 „
c) Na Nowotargowickim łączącym gościńcu 520 przyzmów w cenie fiskalnej . . . . . . 1437 „ 60 „

Przeto razem 2183 pryzmów . . 6231 zł. 73 kr.

2. W obwodzie Nowo-Sądeckim.

a) Na głównym karpackim gościńcu 288 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 514 zł. 80 kr.
b) Na Nowotargowickim gościńcu 200 pryzmów w cenie fiskalnej . . . . 385 „ — „

Przeto razem 488 pryzmów . . 899 zł. 80 kr. wal. austr.

Resztę ogólnych i specyalnych, a mianowicie tutejszem rozporządzeniem z dnia 13. czerwca 1856 l. 23821 ogłoszonych warunków ofertowych można przejrzeć w Wadowickiej a względnie Sądeckiej władzy obwodowej w Makowskim powiecie budowy gościńców.

Mających chęć przedsiębiorstwa wzywa się niniejszem, ażeby swoje w 10% we wadyum opatrzone oferty podali najpóźniej do 31go lipca r. b. do dotyczącej władzy obwodowej.

Późniejsze oferty nie będą uwzględnione.

Co niniejszem podaje się do wiadomosci powszechnej.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10 lipca 1862.

Nr. 2643. **Kundmachung.** (3955. 1-3)

Für die k. k. Saline zu Wieliczka und Bochnia werden im Verw.-Jahre 1863 nachstehende Materialien benöthiget, wegen deren Lieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka am 25. August l. J. eine Licitation stattfindet, als:

A. Für Wieliczka:

230 Klafter kiefernes Scheiterbrennholz,
7 „ eichenes „
560 Stück buchene Gestänge 2° lang 10" breit 2" dick,
30 „ „ Spalten 5° „ 8" „ 1" „
840 „ tannene behauene Latten 3° lang, oben 2½" breit 1½" dick, unten 3½—4" breit 2½" dick,
700 „ tannene geschnittene Latten 3° lang 2½" breit 1½" dick,
2000 „ 3° lange 12" breite 1" dicke tannene Bretter,
1000 „ 3° „ 12" „ 1½" „ „ „
400 „ 3° „ 12" „ 2" „ „ „
200 „ 3° „ 12" „ 3" „ „ „
200 „ 3° „ 12" „ 2" „ kieferne Bretter,
100 „ 3° „ 12" „ 3" „ „ „
10 „ 3° „ 12" „ 2" „ eichene Bretter,
10 „ 3° „ 12" „ 3" „ „ „
20 „ 2° „ 12" „ 2" „ „ „
250 „ 2° „ 12" „ 3" „ „ „
3000 „ birkene Ruthenbesen,
100 „ Marktbretter 2° lang 12" breit ½ dick,
2000 Schock Dachschindeln 26" lang 3½ bis 4" breit,
450 Metzen harte Holzkohlen,
4000 Zentner Heu,
360 „ Stroh.

A. Für Bochnia:

1200 Stück ordinäre Kehrbesen,
600 Schock Dachschindeln 24" lang 3½—4" breit,
20 Stück eichene Saulen 8' lang 6' sechszöllig im Quadrat behauen,
140 „ kieferne gesäumte Pfosten 3° lang 12" breit 3" dick,
170 „ tannene „ „ 3° „ 12" „ 3" „
100 „ „ Bretter 3° „ 12" „ 2" „
900 „ „ „ 3° „ 12" „ 1½" dick,
700 „ „ „ 3° „ 12" „ 1" dick,
1370 „ buchene Gestänge 2° „ 8" „ 2" „
900 „ tannene Kastenhölzer ohne Rinde 3° lang am untern Ende 4" dick,
200 „ geschnittene Latten 3° lang 3" breit 1½" dick,
270 „ Mannsfahrten 2° lang mit geraden 4" dicken Schenkeln und eichene Sprossen,
150 „ Wasserkannen,
220 „ espene Mulden 24" lang 6—8" breit 4" tief,
800 „ buchene Haueisenstiele,
100 „ unbeschlagene Schaufeln,
90 „ beschlagene Schaufeln,
30 „ unbeschlagene buchene Schubkarren,
30 „ buchene Mistgabeln,
30 „ hölzerne Rechen,
8 „ Wagenkörbe,
200 Tausend Stück buchene Fässerkeilchen,
1800 Zentner Heu.

Lieferungslustige werden verständigt, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte mit dem Vadium von 10% des ganzen Offertbetrages im Baren oder mit Kassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem österreichischen k. k. Amte erlegten Geldbetrage, oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencurse versehen, in der k. k. Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 25. August 1862 Mittags 12 Uhr beim supplirenden Amts-Registrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er die diesfälligen Bedingnissen, welche in der obbenannten Kanzlei, beim k. k. Saline-Materialamte und bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia einzusehen sind, genau kennt und sich denselben unterzieht. Auf nachträgliche oder solche Offerte, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 9ten Juli 1862.

N. 838. **Obwieszczenie.** (3936. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Żabnie podaje do publicznéj wiadomości, iż na skutek podania Jana i Maryanny Kosmanów odbywać się będzie celem zaspokojenia pretensyi zła. 110 tudzież kosztów sądowych ugodą sądową z dnia 15 stycznia 1862 l. 74 od masy Salomei Rechowicz przyznanéj, przymusowa sprzedaż realności w Żabnie pod l. 39 położonéj protokułem zajęcia i oszacowania z dnia 26 marca 1862 objętéj na zła. 120 oszacowanéj, a składającéj się z domu drewnianego niezupełnie wybudowanego wraz z placem, w trzech terminach t. j. na dniu 11, 20 i 28 sierpnia 1862 zawsze o godzinie 10éj zrana w c. k. sądzie tutejszym pod następującemi warunkami:

1. Ceną wywołania będzie suma szacunkowa zła. 120 wynosząca, niżéj któréj realność ta nie na pierwszych dwóch, lecz dopiero w 3 terminie sprzedaną zostanie.

2. Chęć kupienia mający ma złożyć dziesiątą część wartości szacunkowéj t. j. zła. 12 w gotowiźnie do rąk komisyi licytacyjnej, jako wadyum które mu w cenę kupna sprzedaży wliczoném zostanie.

3. Nabywca obowiązany będzie całą cenę kupna w przeciągu dni 30 od wręczenia uchwały sądowéj przyjmującéj akt licytacyjny do sądowéj wiadomości, do sądu złożyć, poczem w posiadanie nabytéj realności wprowadzony i dekret dziedzictwa wydany mu zostanie Należytość prawną od przeniesienia własności przypadającą kupiciel z własnego opłacić będzie winien.

4. Gdyby kupiciel któremu warunkowi zadosyć nie uczynił, naówczas na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisze się relicytacyę sprzedaną realność tę na jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj, obok czego tenże za wszelką szkodę i koszta wynikłe nietylko złożonym zakładem ale i majątkiem własnym staje się odpowiedzialnym.

5. Nabywca od dnia objęcia w posiadanie realności kupionéj przypadające z téj c. k. podatki monarchiczne niemniéj ciężary gruntowe i gminne sam opłacać winien.

6. Wolno jest chęć kupna mającym akt detaxacyjny i warunki nabycia w sądzie tutejszym przejrzeć lub podnieść w odpisach, niemniéj o stanie realności téj, która w braku ksiąg gruntowéj hypoteki nie posiada, naocznie na miejscu się przekonać i o przypadającéj należytości podatkowéj w ces. k. Urzędzie podatkowym wiadomości zasięgnąć.

O czém strony interesowane, jakoto: Jan i Maryanna Kossmanowie tudzież Dominik Szułakiewicz jako kurator massy Salomei Rechowicz się zawiadamia.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Żabno, dnia 27 czerwca 1862.

N. 9439. **Kundmachung** (3950. 2)

über die Bestimmung der Einfallstage der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich durch die bisherige theilweise Abhängigkeit der Einfallszeiten der Stadt Brünner und der Altbrünner Jahrmärkte von beweglichen Festtagen, zum Nachtheile des Handels- und Markt-Verkehres ergeben haben, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

I. Vom nächstfolgenden Solarjahre 1863 angefangen, haben in Hinkunft die Stadt Brünner und die Altbrünner Jahrmärkte an folgenden Einfallstagen zu beginnen:

der 1. Markt in der Stadt Brünn, am 3. Montage im Monate Februar,
der 2. Markt in Altbrünn, am 1. Montage im Monate April,
der 3. Markt in der Stadt Brünn, am 2. Montage im Monate Mai,
der 4. Markt in Altbrünn, am 1. Montage im Monate Juli,
der 5. in der Stadt Brünn, am 1. Montage im Monate September,
der 6. Markt in Altbrünn, am 2. Montage im Monate October,
der 7. Markt in der Stadt Brünn, am 1. Montage im Monate December.

II. Die Dauer dieser Jahrmärkte bleibt vorläufig wie bisher, bei jenen in der innern Stadt Brünn auf zwei Wochen, bei jenen in Altbrünn aber auf eine Woche bestimmt, jedoch werden für jeden Markt, sowohl in der innern Stadt Brünn als auch in Altbrünn drei Auspacktage, nämlich: an dem der ersten Marktwoche, und beziehungsweise dem Markteinfallstage vorhergehenden Donnerstage, Freitage und Samstage gestattet.

III. Die Altbrünner Jahrmärkte werden hiemit zu Jahrmärkten erster Classe (jedoch nur mit der vorerwähnten Marktsdauer) erhoben, und es sind demnach mit denselben die gleichen Rechte, wie mit jenen der innern Stadt verbunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 19. Juni 1862.

Wiener - Börse - Bericht

vom 19. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.90	66.10
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.20	82.30
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.80	70.90
dto. „ 4½% für 100 fl.	62.50	62.75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	125.50	126.—
„ 1854 für 100 fl.	90.50	90.75
1860 für 100 fl.	92.80	93.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Niede. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.0	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	95.—	96.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.50	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.25	72.50
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.20
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.25	70.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	800.—	802.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	213.40	213.60
N.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	642.—	645.—
der Kais.-Fer.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1956	1958
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	247.—	247.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	157.75	158.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	123.—	123.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl. (90%) Einz.	281.—	282.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	226.25	226.50
der öster. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	423.—	425.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	223.—	230.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	396.—	398.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	390.—	395.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.25
10jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86.20
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	79.—	80.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	130.50	130.50
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.—	95.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	121.—	122.—
„ 50 „ „	54.—	54.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.75	37.25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95.50	96.—
Salm zu 40 „	37.—	37.50
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „	38.25	38.75
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	22.—	22.25
Keglevich zu 10 „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106.25	106.40
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.40	106.60
Hamburg, für 100 M. B. 4%	94.15	94.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.50	126.60
Paris, für 100 Franks 3½%	50.—	50.10

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 03	— —	6 02	6 03
„ vollw. Dukaten	— —	— —	6 02	6 03
Kronen	— —	— —	17 35	17 40
20Frankstück	— —	— —	10 12	10 14
Russische Imperiale	— —	— —	10 37	10 40
Silber	— —	— —	124 25	124 75

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. Mai 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. und — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags: — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 45 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Granica** nach Szczakowa 6 Uhr 30 Mi. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von **Szczakowa** nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt. 2 Uhr 20 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von **Rzeszów** nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von **Lemberg** nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 15 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in **Rzeszów** von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in **Lemberg** von Krakau 9 Uhr 39 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	329 " 58	+ 21·7	5.	S.-West mittel	heiter mit Wolken	In der Nacht Regen	+ 11·2	+ 23·3
	10	329 65	+ 16·4	71	W.-N.-West stark	Trüb			
21	6	330 32	+ 12·5	78	West mittel	heiter			

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 1871 Abth. 5. **Kundmachung.** (3954. 2-3)

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militärärarischen Gütern für den ganzen Umfang d r Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastadt für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 wird zu Folge Erlasses des k. k. h. Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1862 Abth. 13 Nr. 2062 hiermit eine Offerts-Verhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen übernommen werden kann, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarial-Gütern aller Art, in dem Zeitr ume vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 von und zu den nachbekannten Stationen, als:

A. Im Inlande.

a) Von und zu den Monturs-Commissionen in Stokkerau, Prag, Brünn, Altofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth Thorda und Drohobycze;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Commanden in Wien, nebst Filialen in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlsstadt nebst dessen Filialen Ezettin, Essegg, Brood, Gradiska, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadtl, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale zu Krakau, in Ofen nebst dessen Filialien zu Komorn, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialien zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialien zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und dem Feuergewehr-Zeugsartillerie-Commando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugsartillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Commanden zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyże, Stuhlweißenburg, Großwardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;

g) zu den Gestüten in Mezőhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach;

h) von und zu den Pionir-Zeugsdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;

i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots, und Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen; desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2. Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirke in den andern oder aus einem Kronlande in das ande e stattfinden.

Hiebei steht es jedoch den Verpflegs-Magazinen oder den Landes-General-Commanden, mit Rücksicht auf den eingeführten Naturalien-Beischaffungs-Modus, frei, eingekaufte Naturalien auch durch andere Vecturanten, transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Contracts-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst, gleichzeitig zu contrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4 Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff-Fahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatze 1. bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güter-Sendungen pr. Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbothe über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegesstrecke, bei Letzteren pr. Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschifffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisanbothe auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, anderntheils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Beiwägen beigestellt werden, daher auch für letzterer die Preisanbote zu stellen sind.

10. Dort wo es nothwendig ist und Locofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis

a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder
b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vadium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, u. z.:

Für Nieder- und Oberösterreich	800	fl.
„ Salzburg	400	fl.
„ Steiermark	400	fl.
„ Tirol	400	fl.
„ Böhmen	1000	fl.
„ Mähren	500	fl.
„ Schlesien	400	fl.
„ Venetien	1000	fl.
„ Kärnthen, Krain u. Küstenland	1000	fl.
„ Ungarn	1000	fl.
„ Siebenbürgen	500	fl.
„ Galizien und die Bukowina	1000	fl.
„ Banat u. serbische Woiwodschaft	500	fl.
„ Kroatien und Slavonien	500	fl.
„ Dalmatien	500	fl. ö. W.

13. Das erlegte Vadium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Ersteher das Vadium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Caution zu Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Vadium als die Caution kann entweder im baren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch' letztere nach dem Börsencurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vadium noch als Caution angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen in der Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts, Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren ꝛc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegs-Ministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militärärars assecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste R oute entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transportes haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten, in dem auf dem Ladscheine angesetzte Sporcogewichte, und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militärärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militärärar zugefügten Schaden mit seiner Caution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Factum des eingetretenen Schadens commissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandeserhebung von der Militärrechnungs-Controllsbehörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen.

In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem commissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatzansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assecurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachlende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er der Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämmtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, und Kisten ꝛc. mit Beziehung auf den Landschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schätzleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transport dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohns an jene Vec uranten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stationscommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respective Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohns-Zahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden
über 30 bis 60 Zentner binnen 4 Tagen
„ 60 „ 100 „ „ 5 „
„ 100 binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatze nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner, binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nächstfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landunsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit, wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschifffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Puncte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punct 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunct, mit welchen ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Böherde überlassen im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff
bis 50 Zentner 2 Tage
„ 100 „ 4 „
von 100 „ aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Aufladplatze, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung, verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder cursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerläßlich nothwendige, Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten, für die sonst unbeanständet übergebene Ladung, nur jener mindere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der, zur Verführung cursmäßig, oder sonst als Mitteldurchschnittszeit, festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quozienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesammt-Frachtlohns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegs-

Ereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Ländercomplex innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertrags-Verbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisanforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten ꝛc. und dem angegebenen Sporcogewicht zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarial-Gutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tagen nicht behoben werden könnte.

35. Mit dem Aerarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien, überhaupt müssen von Kontrahenten, Conducteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Escorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- und Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12te rücksichtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminsüberschreitende Fuhrenbenützungen nicht durch andere während der Contractsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhren, wofür jedoch contractmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeblichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag, der für eine Stunde entfallenden Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenstation oder der Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörden selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunct der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspuncte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrächter festgesetzten Directiven (Punct 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegenbleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihm der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Forfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assecurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benutzten Ruder- oder Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Näße und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di novigatione die sonstigen Schifffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf die Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiff oder der Schiffladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schifffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarientangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Anspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Contractsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Caution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Puncte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Contract für aufgelöset zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Licitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Cautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufbehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Contractes oder der Contractstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämmtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöset zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November bis Ende October innerhalb des Kronlandes . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militärgüter zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande pr. Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung pr. Achse.
   a) für gefährliche, . . .
   b) „ voluminöse, . . .
   c) „ alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) öst. Währ. pr. Zollzentner und Meile.
2. Für die Güter- Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zollzentner für die ganze Wegesstrecke.
3. Verfrachtung zu Wasser, und zwar:
   von . . . bis . . . à öst. W.
   „ . . . „ . . . à „
   u. s. w. pr. Zollzentner für gefährliche, voluminöse, und sonstige Güter.

Anmerkung. Die bezüglichen Stationen werden speziell von den Landes-General-Commanden verlautbart werden.

4. einen 2sp. Beiwagen à . . öst. W.
5. eine Kaleschefuhre für den halben Tag à . . ö. W.
6. eine 2sp. Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Ztr. für den halben Tag à . . . . ö.W.
   „ „ ganzen „ à . . . . „
7. eine 4sp. Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Ztr. für den halben Tag à . . . . ö.W.
   „ „ ganzen „ à . . . . „

beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Speditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Vadium pr. wird in Staatsschuldverschreibungen oder im Baren unter gesiegelten Cuvert besonders beigeschlossen.

Sig. am ten 186

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Cuvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl. in Staatspapieren, oder . . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl.
„ „ „ à 10 fl. u. s. w.

Gegenstand der Offert-Verhandlung bilden nebst der in den Puncten 1 bis 5 der allgemeinen Bedingungen bezeichneten Verfrachtung speziell innerhalb des Kronlandes Galizien und der Bukowina:

a) Die Verfrachtung aller hierlands mittelst Eisenbahn anlangenden militär-ärarischen Güter von den betreffenden Eisenbahn-Stationen zu den Truppen und Anstalten, dann umgekehrt von den Truppen und Anstalten bis zur nächsten Eisenbahnstation.
b) Die Zu- und Abfuhren der Militärgüter von und zu den Eisenbahnstationen Chrzanów, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnów, Dembica, Ropczyce, Sędziszów, Rzeszów, Łańcut, Przeworsk, Jaroslau, Radymno, Przemysl, Mościska, Sądowa wisznia, Grodek und Lemberg, dann die Zu- und Abfuhr derlei Güter zum und vom Bahnhofe in Jaroslau und nach Glemboka.
c) Die Beistellung der Loco-Lastfuhren und der Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loco-Lastfuhren zu Jaroslan.

Diejenigen welche diese Verfrachtung beziehungsweise die Beistellung von Fuhren unter den vorbezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Puncte 6 bis 18 dieser Bedingungen und dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Documenten und dem festgesetzten Vadium belegtes versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben **längstens bis 31. Juli 1862, zwölf Uhr Mittags** und zwar ohne Unterschied entweder unmittelbar beim hohen k. k. Kriegsministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Commando in Lemberg zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den obigen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtiget.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 3. Juli 1862.

Concurs-Ausschreibung. (3968. 2-3)

N. 2793 B. A. C.

Im Sprengel des Krakauer Ober-Landesgerichtes ist eine Bezirksvorstehersstelle mit dem Jahresgehalte von 1050 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende l. M. bei der galiz. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter einzubringen.

Disponible Beamten werden bei Besetzung vorzüglich berücksichtiget werden.

Von der galiz. k. Landes-Commission für Personalangelegenheilen der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 4. Juli 1862.

Z. 5265. **Kundmachung.** (3959. 2-3)

Nachdem die mit hierortiger Kundmachung vom 11. Juni 1862 Z. 3848, auf den 4. Juli l. J. ausgeschriebene Licitations- und Offertverhandlung wegen Verpachtung des Myslenicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so wird zur Verpachtung dieses Gefälles eine neuerliche Licitations- und Offertverhandlung in der Myslenicer Magistratskanzlei am 5. August 1862 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiscalpreis des jährlichen Pachtschillinges beträgt 725 fl. ö. W. und das Vadium 72 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können beim Myslenicer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

N. 4684. **Kundmachung.** (3960. 2-3)

Nachdem die mit hierortiger Kundmachung vom 11. Juli 1862 Z. 3850, auf den 3. Juli l. J. ausgeschriebene Licitations-Verhandlung wegen Verpachtung der vereinigten Myslenicer städtischen und herrschaftlichen Propination sammt dem Bierbräuhause in Dolna wies für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so wird zur Verpachtung dieses Gefälles eine neuerliche Licitations- und Offertverhandlung in der Myslenicer Magistratskanzlei am 4. August l. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Ortschaften, welche zum Propinations-Rayon gehören, sind folgende: Stadt Myslenice, dann die Landgemeinden: Dolna wieś, Górna wieś, Chełm, Pcim Lubien, Borzęta, Polanka, Bysina, Stróża, Krzeczów, Tenczyn und Krzeczanów.

Der Fiscalpreis des jährlichen Pachtschillings beträgt 9544 fl. 44 kr. ö. W., das Vadium 955 fl. und die Caution die Hälfte des zu erzielenden jährlichen Pachtschillings, außerdem aber noch 1500 fl. ö. W. zur Sicherstellung des Inventars des Bräuhauses.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können bei Myslenicer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.